

Richtlinie des Landkreises Nordsachsen

zur Gewährung von
einmaligen Beihilfen und Zuschüssen
gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in
stationärer Unterbringung
sowie

von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII



Gliederung

1.	Vorwort	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Definition „Einmalige Beihilfen und Zuschüsse“	3
4.	Verfahren	4
5.	Leistungskatalog	5
5.1.	Unterbringung nach §§ 13, 19, 34, 35 und 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41 SGB VIII ...	5
5.1.1.	Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	5
5.1.1.1.	Erstausstattung Bekleidung	5
5.1.1.2.	Einmalige persönliche Anlässe	5
5.1.1.3.	Klassenfahrten	5
5.1.1.4.	Kosten für Lehr- und Lernmittel.....	5
5.1.1.5.	Nachhilfeunterricht	5
5.1.1.6.	Fahrtkosten	6
5.1.1.6.1.	Schülerbeförderung.....	6
5.1.1.6.2.	Beurlaubung, Entlassung.....	6
5.1.1.7.	Verselbständigung	6
5.1.2.	Pauschalierte einmalige Beihilfen und Zuschüsse	6
5.1.2.1.	Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk.....	6
5.1.2.2.	Kosten für Geschenke zum Geburtstag und Weihnachten	6
5.1.2.3.	Urlaubs- und Feriengeld	7
5.1.3.	Gesonderte Regelung für § 34 SGB VIII/ 5-Tage-Gruppe.....	7
5.1.3.1.	Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk.....	7
5.1.3.2.	Urlaubs- und Feriengeld	7
5.2.	Unterbringung nach §§ 33 und 41 i.V.m 33 SGB VIII	8
5.2.1.	Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	8
5.2.1.1.	Erstausstattung Bekleidung	8
5.2.1.2.	Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle	8
5.2.1.3.	Einmalige persönliche Anlässe	9
5.2.1.4.	Klassenfahrten	9
5.2.1.5.	Kosten für Lehr- und Lernmittel.....	9
5.2.1.6.	Nachhilfeunterricht	9
5.2.1.7.	Fahrtkosten	9
5.2.1.7.1.	Schülerbeförderung.....	9
5.2.1.7.2.	Beurlaubung, Umgang, Entlassung.....	10
5.2.1.8.	Verselbständigung	10
5.2.1.9.	Übernahme Betreuungskosten	10
5.2.2.	Pauschalierte einmalige Beihilfen	10
5.2.2.1.	Kosten für Geschenke und Geburtstag und Weihnachten.....	10
5.2.2.2.	Urlaubs- und Feriengeld	10
6.	Kosten der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII.....	11
6.1.	Geltungsbereich	11
6.2.	Leistungsumfang.....	11
6.3.	Vorrangigkeit.....	11
6.4.	Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen.....	11
6.5.	Weitere Leistungen	11
6.5.1.	Brille	11
6.5.2.	Kieferorthopädische Behandlung.....	11
6.6.	Verfahren.....	11
7.	Inkrafttreten	11

1. Vorwort

Wird eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Entsprechendes gilt für die Gewährung von Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19 und 41 sowie 42 SGB VIII.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach den jeweiligen gültigen Entgeltvereinbarungen, welche gemäß §§ 78 a ff SGB VIII zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Bei Pflegekindern wird der laufende Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung durch das monatliche Pflegegeld abgegolten, welches durch das Landesjugendamt, auf Grund der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, festgelegt wird.

Ergänzend können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Nordsachsen stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe nach §§ 13 Abs. 3, 19, 33, 34, 35, 33 iVm 41 oder § 35 a Abs. 2 Nr. 3 bis 4 SGB VIII geleistet wird.

Für Hilfeempfänger nach §§ 13, 19, 33, 34, 35, 41 oder § 35 a Abs. 2 Nr. 3 bis 4 SGB VIII die im Bereich eines anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe untergebracht sind, gelten die Richtlinien und Empfehlungen des zuständigen Landkreises oder der zuständigen Stadt.

3. Definition „Einmalige Beihilfen und Zuschüsse“

Einmalige Beihilfen (volle Leistungen) oder Zuschüsse (Teilleistungen) sind Leistungen, die die laufenden Leistungen im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB VIII ergänzen können.

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch die laufenden Leistungen gedeckt wird, beziehen sich einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf einen in den vereinbarten Entgeltsätzen bzw. monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten, zusätzlichen ungedeckten gegenwärtigen Bedarf.

4. Verfahren

4.1. Die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse sind bei den Mitarbeitern der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jugendamt Nordsachsen schriftlich zu beantragen, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

4.2. Antragsberechtigt sind Personensorgeberechtigte und junge Volljährige. Das Antragsrecht kann durch Abtretung der Ansprüche auf einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf eine andere Person (Pflegestelle, Mitarbeiter der Einrichtung) übertragen werden.

4.3. Die Antragstellung hat **vor** der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse werden nicht rückwirkend erbracht.

4.4. Die Überweisungen erfolgen nach Vorlage der Originalbelege (werden nach erfolgter Prüfung im Original zurückgesandt), soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

5. Leistungskatalog

In begründeten Fällen können weitere als hier nachfolgend aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum des § 39 SGB VIII vereinbar sein.

5.1. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung nach §§ 13, 19, 34, 35 und 35 a Abs. 2 Ziffer 4, 41 SGB VIII

5.1.1 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

5.1.1.1. Erstausrüstung Bekleidung bis max. 150 Euro

- einmalig bei Hilfebeginn (nicht bei Wechsel der Hilfeform oder Wechsel der Einrichtung)
- der Bedarf ist vom ASD zu prüfen und begründet zu bestätigen
- die Anschaffung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen

5.1.1.2. Einmalige persönliche Anlässe bis max. 160 Euro

- für Taufe, Schulanfang, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Firmung
- die Bezuschussung erfolgt für Bekleidung, Geschenke, notwendige Ausstattungen (z.B. Schultüte, Ranzen)
- die Teilnehmergebühren für z.B. Jugendweihevereine, werden nicht übernommen

5.1.1.3. Klassenfahrten bis max. 150 Euro

- die Beihilfe/ der Zuschuss wird pro Schuljahr gewährt
- die Beihilfe/ der Zuschuss kann alternativ auch zur Finanzierung eintägiger Schulausflüge bewilligt werden
- ein Nachweis der Schule, dass es sich um eine Unternehmung im Klassen- oder Kursverband handelt, ist zu erbringen
- die Teilnahme unter Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten ist durch die Schule zu bestätigen und den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit zur Abrechnung vorzulegen

5.1.1.4. Kosten für Lehr- und Lernmittel bis max. 50 Euro

- der Zuschuss wird pro Schuljahr für notwendige Lehr- und Lernmittel lt. Lehrplan gewährt
- die Kostenübernahme erfolgt ab einem Einzelanschaffungswert von 20 Euro

5.1.1.5. Nachhilfeunterricht bis max. 10 Euro/ Std.

- die Bewilligung erfolgt maximal für 6 Monate; danach sind Bedarf und Notwendigkeit neu zu prüfen

- die Bewilligung erfolgt nur, wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist, für das Erreichen eines besseren Schulabschlusses wird keine außerschulische Lernförderung gewährt
- der Zuschuss kann gewährt werden, wenn vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung und der Schule ausgeschöpft wurden
- Bedarf und Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht sind im Rahmen des Hilfeplanprozesses zu prüfen und durch den ASD zu bestätigen
- der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind der Vertrag/ die Vereinbarung mit einem anerkannten Institut der Lernförderung als auch der Anwesenheitsnachweis vorzulegen
- die Anmeldegebühr wird nicht übernommen

5.1.1.6. Fahrtkosten

5.1.1.6.1. Schülerbeförderung nach Bedarf

- die Gewährung erfolgt pro Schuljahr ohne vorherige Antragstellung
- Übernahme des Eigenanteils laut Richtlinie zur Schülerbeförderung des Landkreises Nordsachsen

5.1.1.6.2. Fahrtkosten der Kinder, der Jugendlichen, der jungen Volljährigen zu Beurlaubungen, Entlassungen nach Bedarf

- die Übernahme erfolgt entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan
- die Übernahme der Kosten erfolgt in Höhe der Kosten nach ÖPNV bzw. bei Inanspruchnahme eines PKWs in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz

5.1.1.7. Zuschuss zur Verselbstständigung bis max.550 Euro

- bei einer Mindestdauer der Hilfe von 6 Monaten, kann der Zuschuss zur Verselbstständigung gewährt werden, insofern nach Ende der Hilfe kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht
- der Zuschuss zur Verselbstständigung dient in erster Linie der Anschaffung notwendiger Ausstattungsgegenstände, kann aber auch für notwendige Kautionszahlungen mit genutzt werden
- mit der Beantragung ist eine Kopie des unterschriebenen Mietvertrages bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen

5.1.2. Pauschalierte einmalige Beihilfen und Zuschüsse

5.1.2.1. Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk

monatlich pauschal **34,00 EUR**

5.1.2.2. Kosten für Geschenke

(jeweils)

Geburtstag	im Monat des Geburtstages	20,00 EUR
Weihnachten	im Monat Dezember	30,00 EUR

5.1.2.3. Urlaubs- und Feriengeld monatlich pauschal **17,00 EUR**

Für pauschal gezahlte Beihilfen und Zuschüsse sind keine Nachweise zu erbringen.

5.1.3. Gesonderte Regelungen für § 34 SGB VIII- Heimerziehung in Form der 5-Tage Gruppe

5.1.3.1. Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk monatlich pauschal **20,50 EUR**

5.1.3.2. Urlaubs- und Feriengeld monatlich pauschal **10,00 EUR**

5.2. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung nach §§ 33 und 41 i.V.m. 33 SGB VIII

5.2.1 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

5.2.1.1. Erstausrüstung Bekleidung

bis max. 150 Euro

- einmalig bei Hilfebeginn (nicht bei Wechsel der Hilfeform oder Wechsel der Einrichtung)
- der Bedarf ist vom ASD/ PKD zu prüfen und begründet zu bestätigen
- die Anschaffung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen

5.2.1.2. Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle

**bis max. 800 EUR
(inkl. Kindersitz)**

- zu Hilfebeginn ist der Bedarf vom PKD zu prüfen
- die Ausstattung erfolgt einmalig entsprechend der festgestellten Platzkapazitäten und mit Hilfebeginn und Aufnahme eines Kindes
- die Antragstellung erfolgt durch die Pflegestelle
- die Anschaffung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen
- bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses ist die Erstausrüstung an den Jugendamt Nordsachsen zurück zu geben oder kann von den Pflegeeltern unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Abschreibungstabelle des Landratsamtes Nordsachsen (AfA-Tabelle) erworben werden

Zur Erstausrüstung können u.a. folgende Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter gehören:

Altersstufe 0 - 5 Jahre

Einrichtungsgegenstände:

Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelauflage, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitz, Lampe

Verbrauchsgüter:

Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Krabbeldecke, Bettnestchen, Bettwäsche, Handtücher, Töpfchen, Badewanne, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgerechtes Spielzeug

Altersstufe 6 - 18 Jahre

Einrichtungsgegenstände:

Bett/ Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz

Verbrauchsgüter:

Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgerechtes Spielmaterial

5.2.1.3. Einmalige persönliche Anlässe **bis max. 160 Euro**

- für Taufe, Schulanfang, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Firmung
- die Bezuschussung erfolgt für Bekleidung, Geschenke, notwendige Ausstattungen (z.B. Schultüte, Ranzen)
- die Teilnehmergebühren für z.B. Jugendweihevereine, werden nicht übernommen

5.2.1.4. Klassenfahrten **bis max.150 Euro**

- die Beihilfe/ der Zuschuss wird pro Schuljahr gewährt
- die Beihilfe/ der Zuschuss kann alternativ auch zur Finanzierung eintägiger Schulausflüge bewilligt werden
- ein Nachweis der Schule, dass es sich um eine Unternehmung im Klassen- oder Kursverband handelt, ist zu erbringen
- eine Teilnahmebescheinigung unter Angabe der tatsächlich entstanden Kosten ist durch die Schule zu bestätigen und den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Abrechnung vorzulegen

5.2.1.5. Kosten für Lehr- und Lernmittel **bis max.50 Euro**

- der Zuschuss wird pro Schuljahr für notwendige Lehr- und Lernmittel lt. Lehrplan gewährt
- die Kostenübernahme erfolgt ab einem Einzelanschaffungswert von 20 Euro

5.2.1.6. Nachhilfeunterricht **bis max.10 Euro/ Std.**

- die Bewilligung erfolgt maximal für 6 Monate; danach sind Bedarf und Notwendigkeit neu zu prüfen
- die Bewilligung erfolgt nur, wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist, für das Erreichen eines besseren Schulabschlusses wird keine außerschulische Lernförderung gewährt
- der Zuschuss kann gewährt werden, wenn vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung und der Schule ausgeschöpft wurden
- Bedarf und Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht sind im Rahmen des Hilfeplanprozesses zu prüfen und durch den ASD/ PKD zu bestätigen
- der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind der Vertrag/ die Vereinbarung mit einem anerkannten Institut der Lernförderung als auch der Anwesenheitsnachweis vorzulegen
- die Anmeldegebühr wird nicht übernommen

5.2.1.7. Fahrtkosten

5.2.1.7.1. Schülerbeförderung **nach Bedarf**

- die Gewährung erfolgt pro Schuljahr ohne vorherige Antragstellung
- Übernahme des Eigenanteils laut Richtlinie zur Schülerbeförderung des Landkreises Nordsachsen nach Vorlage der Originalbelege

5.2.1.7.2. Fahrtkosten der Kinder, der Jugendlichen, der jungen Volljährigen zu Beurlaubungen, Umgänge, Entlassungen nach Bedarf

- die Übernahme erfolgt entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan
- die Übernahme der Kosten erfolgt in Höhe der Kosten nach ÖPNV bzw. bei Inanspruchnahme eines PKWs in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz

5.2.1.8. Zuschuss zur Verselbstständigung bis max. 550 Euro

- bei einer Mindestdauer der Hilfe von 6 Monaten, kann der Zuschuss zur Verselbstständigung gewährt werden, insofern nach Ende der Hilfe kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht
- der Zuschuss zur Verselbstständigung dient in erster Linie der Anschaffung notwendiger Ausstattungsgegenstände, kann aber auch für notwendige Kautionszahlungen mit genutzt werden
- mit der Beantragung ist eine Kopie des unterschriebenen Mietvertrages bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen

5.2.1.9. Übernahme Betreuungskosten

- für Kindertagesstätten/Kindertagespflege bis max. 6 Std./Tag
- für Hort bis max. 5 Std./Tag
- die Übernahme erfolgt nach Prüfung und Bestätigung des Betreuungsbedarfs durch den ASD/ PKD
- mit Antragstellung ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes Nordsachsen der Betreuungsvertrag und der Gebührenbescheid vorzulegen

5.2.2. Pauschalierte einmalige Beihilfen und Zuschüsse

5.2.2.1. Kosten für Geschenke

(jeweils)

Geburtstag	im Monat des Geburtstages	20,00 EUR
Weihnachten	im Monat Dezember	30,00 EUR

5.2.2.2. Urlaubs- und Feriengeld monatlich pauschal 17,00 EUR

Für pauschal gezahlte Beihilfen und Zuschüsse sind keine Nachweise zu erbringen.

6. Kosten der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

6.1. Geltungsbereich

Wird Hilfe zur Erziehung nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 oder nach § 41 SGB VIII gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten.

Entsprechendes gilt für die Gewährung von Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19 und 41 sowie 42 SGB VIII.

6.2. Leistungsumfang

Für den Umfang der Krankenhilfe gilt der Leistungsumfang gemäß §§ 47-52 SGB XII.

6.3. Vorrangigkeit

Vorrangig ist die Möglichkeit der eigenen Krankenversicherung, der Familienversicherung bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. Im letzteren Fall übernimmt das Jugendamt die angemessenen Versicherungsbeiträge.

6.4. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen

Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen übernommen.

6.5. Weitere Leistungen

6.5.1. Brille

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Anschaffung einer Brille ist formlos schriftlich, unter Vorlage der ärztlichen Verordnung, bei den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen.

Die Übernahme der Kosten für die Anschaffung der Brillenfassung beträgt jährlich maximal 50,00 EUR.

6.5.2. Kieferorthopädische Behandlung

Der Antrag auf Kostenübernahme der Kieferorthopädischen Behandlung ist vor Behandlungsbeginn formlos schriftlich unter Vorlage des Heil- und Kostenplanes mit Bestätigung der Krankenkasse bei den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen.

6.6. Verfahren

Die Überweisungen der Kosten zur Krankenhilfe erfolgen nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und der Originalbelege (werden nach erfolgter Prüfung im Original zurückgesandt).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen zur Sicherung des Unterhaltes nach § 39 SGB VIII bei Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII vom 01.07.2009, in den Punkten I, II, III, VII, VIII, IX und X, außer Kraft.